

entstehen, wollen wir für unsere person darzu nicht raten, sind auch der vrsachen nicht hieher gefordert, haben aber auff einen andern weg gedacht, denn wir uns beduncken lassen, daß ihr am dreglichsten sein mochte und den wir auch an den orten, da wir zu gebieten haben, gedencen zu gebrauchen, und stehet derselbige in diesen vier folgenden Puncten:

1) sol der Schulmeister seine unformlige unpletige wort, die ihr beide vom Sacrament und zudem auch von Luthero und andern reinen Lehrern gefuhret, für dem ganzen Radt und dem Ministerio öffentlich bekennen und dieselbigen wieder-ruffen, und dafür dem Radt und allen Predigern eine öffent-liche Abbitte thun.

2) wolle ein Erbar Radt dem Schulmeister mit ernste vntersagen, daß ihr sich hinsordt aller disputation vom Abend-mall in Collation, in der Schulen, bey freunden oder fremb-den, außser der Stadt oder in der Stadt, und in Summa, wie dasselbige gescheen kan, ganz und ghar enthalten, damit nicht abermall, wie albereidt mehr denn zu viell gescheen, ergerniß angerichtet wird.

3) haben wir Theologen, auff eines Erbaren Rads begeren eine gewisse formam concordiae in der Lehr vom Abendmall außs popir gebracht¹⁾, welche der Schulmeister neben den predicanten vnterschreiben und mit hande und munde darauff sol angeloben, daß ehrs beide in thesi und antithesi mit ihnen zu allen zeiten also eintrechtig halten wolle.

4) damit aber nicht jemandt gedenckt, alse solte vnter solchem vertrage noch etwas heimlich und verdeckt bleiben, und konte also woll der letzte betrug erger werden, denn der erste nie gewest were, so sol dieser vertrag und was sich darinne zugetragen, öffentlich für der ganzen gemein pro con-cione verlesen und abgekündiget werden, damit also diese gemein auß aller vorigen ergernisse und verdacht falscher lehre

1) Abgedruckt bei Schlegel, Kirchen- und Reform.-Geschichte von Norddeutschland, II, S. 609, Beilage XIV.